



HESSISCHER LANDTAG

27. 08. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 07.05.2024

Zuständigkeitskonflikte untergraben Jugendpartizipation

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Zuständigkeitskonflikte zwischen Land und Kommunen stellen die Jugendpartizipation speziell im schulischen Bereich vor Herausforderungen. Die unklare Rechtsform sowie die Unterfinanzierung vieler Schülervertretungen zwingen die Schülerinnen und Schüler der Stadt- und Kreisschülerräte dazu, ihre Arbeit auf unsicherer Rechtslage weitestgehend mit eigenen Ressourcen durchzuführen, während Stadt und Land eine angemessene Unterstützung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht versäumen. Diese Entwicklung weckt Zweifel an der Priorisierung der Jugendpartizipation seitens der Hessischen Landesregierung

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Stadt- und Kreisschülerräte sind wichtige Gremien, die die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler in ihren jeweiligen Städten oder Landkreisen vertreten. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens teilzunehmen. Stadt- und Kreisschülerräte dienen als Interessenvertretungen für die Schülerschaft und arbeiten eng mit den Schulleitungen, den Verbindungslehrkräften, den Schulträgern und anderen Entscheidungsträgern zusammen, um die Schülerperspektive in schulische und schulpolitische Entscheidungen einzubringen.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen begrüßt das Engagement der Stadt- und Kreisschülerräte und unterstützt Schülervertretungen in Hessen auf verschiedenen Ebenen.

Die Schülervertretungen auf Ebene der Schulen werden durch Verbindungslehrkräfte unterstützt. Für die Tätigkeit als Verbindungslehrkraft innerhalb einer Schule wird mindestens eine Wochenstunde aus dem Schuldeputat auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Bei einer Tätigkeit als Kreis- oder Stadtverbindungslehrkraft werden zwei Wochenstunden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet. Darüber hinaus trägt das Land Hessen die Sach- und Personalkosten des Landesschülerrates auf der Grundlage von § 154 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Dies beinhaltet zum einen die Kosten für zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie für eine Lehrkraft mit 24 Abordnungsstunden, die den Landesschülerrat unterstützen. Darüber hinaus erfolgt über das Staatlich Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis die Unterstützung für die Mittelverwaltung („LSV-Kasse“).

Zudem unterstützt das Land über die Landesehrenamtskampagne „Gemeinsam aktiv“, die eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche bietet, Schülervertretungen auf allen Ebenen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie beurteilt das Hessische Kultusministerium die Zuständigkeitskonflikte zwischen Land und Kommunen bezüglich der Rechtsform und organisatorischen Strukturen der Stadt- und Kreisschülerräte?

Frage 2 Wie begründet die Landesregierung ihre Ansicht, dass die Verantwortung für die Strukturen der Stadt- und Kreisschülerräte bei den Kommunen liegt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Ebenen der Schülervertretungen sind ebenso klar geregelt wie deren Rechtsform. Das gilt auch für die Stadt- und Kreisebene.

Wie sich aus § 123 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz HSchG ergibt, bilden die Schulträger die Stadt- und Kreisschülerräte, ebenso wie die Stadt- und Kreiselternbeiräte. Der § 114 Abs. 1 Satz 3 HSchG regelt dabei die Ausnahme, bei der die kreisangehörige Gemeinde, die Schulträger ist, keinen Stadtelternbeirat bildet. In der Regel bilden die Schulträger die Stadt- und Kreiselternbeiräte, ebenso die Stadt- und Kreisschülerräte. Es handelt sich dabei um kommunale Kontrastorgane zur Förderung eines pluralistisch strukturierten Willensbildungsprozesses mit dem Ziel einer sachgerechten Ausbalancierung unterschiedlicher Interessen (vgl. zu den Stadtelternbeiräten: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, ESVGH 64, 154, Rn. 37). § 158 Abs. 6 in Verbindung mit § 123 Abs. 4 HSchG regelt, dass die Schulträger die Sachkosten und die notwendigen Fahrkosten der Stadt- und Kreisschülerräte tragen.

Ob ein Stadt- oder Kreisschülerrat zum Erfüllen seiner Aufgaben nach § 123 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 115 HSchG beispielsweise eine Geschäftsstelle samt Personal erhält, obliegt der alleinigen Entscheidung des Schulträgers.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus den genannten schulgesetzlichen Regelungen sowie aus der Organisationshoheit der Schulträger, die Teil ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 137 Abs. 3 der Hessischen Verfassung ist.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass der Landesvorstand des Landesschülerrats gemäß § 124 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und -stufen gegenüber dem Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen vertritt.

Frage 3 Wie plant das Kultusministerium, die Problematik bezüglich der Stadt- und Kreisschülerräte anzugehen, insbesondere vor dem Hintergrund der unzureichenden finanziellen Unterstützung und rechtlichen Strukturen?

Frage 4 Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt das Kultusministerium zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Schülervertretungsarbeit in Zukunft nachhaltig und rechtssicher umgesetzt werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Forderungen nach einer klaren Rechtslage und ausreichender finanzieller und organisatorischer Unterstützung seitens des Landes und der Kommunen als Schulträger?

Frage 5 Wie gedenkt das Kultusministerium auf die im Positionspapier der Stadt- und Kreisschülerräte genannten Probleme und Forderungen, welche ein strukturelles Problem thematisieren, zu reagieren?

Frage 6 Warum hat die Landesregierung keine gesetzliche Regelung zur Trägerschaft angestrebt, die auch die Unabhängigkeit der Stadt- und Kreisschülerräte sicherstellen würde?

Frage 7 Hat die Landesregierung einen Überblick, um eine Lösung bezogen auf die beschriebenen Herausforderungen auf Seiten der Stadt- und Kreisschülerräte in den Landkreisen herbeizuführen?

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen ist zum genannten Positionspapier im Austausch mit dem Vorstand des Landesschülerrates, der nach § 124 Abs. 2 Satz 2 HSchG der Ansprechpartner des Landes ist. Ansprechpartner für die Stadt- und Kreisschülerräte sind gemäß § 123 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 3 HSchG die jeweiligen Schulträger. Die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schülervertretungen wird durch § 121 Abs. 1 bis 3 HSchG hinreichend gesichert. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Die rechtlichen Zuständigkeiten sind klar geregelt. Dennoch wird das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen das Papier zum Anlass nehmen und – mangels Zuständigkeit des Landes – den Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden suchen, um beispielsweise die Frage der möglichen Angleichung in der Unterstützung der Arbeit der Stadt- und Kreisschülerräte zu erörtern.

Darüber hinaus ist das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen mit dem Vorstand des Landesschülerrates im Gespräch über das genannte Positionspapier.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 8 Warum wurde mit der Stadt Frankfurt seit 2016 kommuniziert, ohne das Ergebnis einer Einigung?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen.

Frage 9 Aus welchen weiteren Landkreisen gab es Meldungen, auf Seiten der Stadt- und Kreisschülerräte, die sich an das Land gewandt haben?

Neben dem Gemeinsamen Positionspapier der 14 Kreis- und Stadtschülerräte vom 26. April 2024 haben das Land keine weiteren entsprechend gelagerten schriftlichen Meldungen erreicht. Der Bergsträßer Kreisschülersprecher teilte im Starkenburger Echo vom 27. Mai 2024 mit, sein Kreisschülerrat habe sich zwar mit dem Frankfurter Stadtschülerrat solidarisch erklärt, „teile (...) die Sorgen aber nicht“.

Frage 10 Wann beabsichtigt die Landesregierung eine Lösung für das beschriebene Problem herbeizuführen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 7 wird verwiesen.

Wiesbaden, 18. August 2024

Armin Schwarz